

Entgeltverordnung für die Anmietung des gemeindeeigenen Veranstaltungsraumes der Gemeinde Buko

Präambel

Auf Grundlage des § 6 (1) Gemeindeordnung LSA vom 5.10.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2006, veröffentlicht GVBl. LSA 2006, Seite 128, in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA Seite 405), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes „Erstes Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetz“ vom 18. November 2005 (GVBl. LSA Seite 698), hat der Gemeinderat der Gemeinde Buko in seiner Sitzung am 27.09.2007 folgende Entgeltverordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Buko als wirtschaftlich Verfügungsberechtigte unterhält als öffentliche Einrichtung in ihrer Trägerschaft
- Veranstaltungsraum im Dorfgemeinschaftshaus Buko „Flämingstube“.
- (2) In den gemeindlichen Einrichtungen gilt die Benutzerordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Entgelt

Für die Anmietung der gemeindlichen Einrichtungen und der Technik sowie des Inventars werden Entgelte zur anteiligen Kostendeckung nach Maßgabe dieser Entgeltverordnung erhoben.

§ 3 Entgelthöhe

- (1) Für die Anmietung der gemeindeeigenen Räume wird ein Entgelt erhoben.
- Veranstaltungsraum inkl. Küche und Sanitärtrakt 40,00 €/Tag
- (2) Beschädigungen an Gebäuden, Außenanlagen oder Inventar sind mit dem Wiederbeschaffungs- oder Reparaturwert zu ersetzen.
- (3) Beschädigungen von Gebrauchsgegenständen (z.B. Geschirr) werden pauschal mit einem Entgelt ersetzt: 2,00 €/ Stück:

§ 4 Entgeltschuldner

Schuldner ist der jeweilige Mieter.

§ 5 Entstehung der Entgeltpflicht

- (1) Die Entgeltpflicht entsteht mit der Anmeldung der Veranstaltung.
- (2) Die Entgelte werden mit dem in der Nutzungsvereinbarung genannten Termin fällig und sind unverzüglich auf das Konto der Gemeinde Buko zu überweisen.
- (3) Auf Antrag kann der Gemeinderat ortsansässigen Vereinen von der Entstehung des Entgeltes für die Anmietung der gemeindlichen Einrichtungen ganz oder teilweise befreien.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 (7) GO LSA in der jeweils geltenden Fassung und nach § 16 (2) KAG LSA handelt,

- wer die Benutzerordnung der Einrichtungen nicht einhält,
- wer Veranstaltungen durchführt, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne der Artikel 20 und 21 des Grundgesetzes der Bundesrepublik verstoßen.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahnt werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Entgeltverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Räume des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Buko“, vom 08.08.2002 außer Kraft.

Buko, den 27.09.2007

Keck
Bürgermeisterin